

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2019

Nr. 2019/1905

## Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn Genehmigung Tagespauschale für das Jahr 2020

---

### 1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2014/2009 vom 18. November 2014 wurde das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, beauftragt, eine Leistungsvereinbarung über die Notaufnahme und Betreuung im Frauenhaus Aargau-Solothurn mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn für die Jahre 2015 bis 2017 abzuschliessen. Diese Leistungsvereinbarung trat mit gegenseitiger Unterzeichnung per 1. Januar 2015 in Kraft und endete am 31. Dezember 2017.

Vor dem Hintergrund einer Reorganisation der Stiftung Aargau-Solothurn wurden die Verhandlungen über eine neue mehrjährige Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, und der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn sistiert. Die Leistungsvereinbarung vom 1. Januar 2015 wurde zunächst mittels Annex I um ein Jahr verlängert (vgl. RRB Nr. 2017/2154 vom 19. Dezember 2017). Danach erneut um ein weiteres halbes Jahr mit einem Annex II verlängert (vgl. RRB Nr. 2019/141 vom 28. Januar 2019). Mit RRB Nr. 2019/1329 vom 2. September 2019 wurde die Leistungsvereinbarung sodann bis zum 31. Dezember 2020 verlängert und dazugehörige Auflagen in einem Annex III abgebildet.

Die Leistungen der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn werden bis zum 31. Dezember 2019 unverändert gemäss Leistungsvereinbarung 2015 bis 2017 mit einer Tagespauschale von CHF 307.00 für Frauen sowie mit CHF 146.00 für jedes Kind vergütet. Im Annex III wurde vereinbart, dass per 1. Januar 2020 neue Tagespauschalen für diese Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung 2015 bis 2017 ausgehandelt werden.

Das Amt für soziale Sicherheit wurde mit RRB Nr. 2019/1329 vom 2. September 2019 beauftragt und ermächtigt, diese Tagespauschalen auszuhandeln.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Tarifverhandlung

Das Amt für soziale Sicherheit und das zuständige Departement des Kantons Aargau führten mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn Verhandlungen zur Prüfung der neuen Tagespauschalen. Diese Verhandlungen sind abgeschlossen. Als Ergebnis wurde vereinbart, neu eine Einheitspauschale für Frauen und Kinder in der Höhe von CHF 290.00 pro Tag zu definieren. Diese Pauschale gilt bis zum 31. Dezember 2020. Die Pauschale ab 1. Januar 2021 wird sodann aufgrund der weiteren Entwicklung festgelegt.

## 2.2 Massnahmen zur Optimierung der finanziellen Situation

Im Rahmen der Verhandlungen hat sich weiter gezeigt, dass die finanzielle Situation weiterer dringlicher Massnahmen bedarf. Die Stiftung Frauenhaus Aargau- Solothurn hat konkrete Schritte zur Kostenreduktion vorzunehmen. Dies betrifft einerseits die Reduktion der Personalkosten durch Auflösung der Geschäftsstelle der Stiftung und andererseits die Reduktion des Liegenschaftsbestands. Die betriebswirtschaftliche Optimierung wurde bereits im Annex III vereinbart.

## 2.3 Zuständigkeit und gesetzliche Grundlage

Gemäss § 25 Abs. 2 lit. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) stellt die Opferhilfe ein kantonales Leistungsfeld dar. Gemäss § 23 Abs. 1 SG kann der Regierungsrat in den kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Das Anforderungsprofil ist in § 23 Abs. 2 SG näher bestimmt.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Der Regierungsrat genehmigt eine Tagespauschale für die Leistungen gemäss Ziff. 4 der Leistungsvereinbarung 2015 bis 2017 (exkl. die Leistungen gem. Ziff. 4.3. im Rahmen der Postvention) für Frauen und Kinder in der Höhe von je CHF 290.00.
- 3.2 Die Abgeltung der opferhilferechtlichen Leistungen erfolgt über den kantonalen Opferhilfekredit (3635000/20911).



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat  
Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, SET, ERB, BOR (2019-071)  
Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn, Janine Sommer, Geschäftsstelle, Postfach, 5001 Aarau  
Kanton Aargau, Departement für Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (2); Peter Walther-Müller und Monika Huggenberger, Bahnhofstrasse 29, 5001 Aarau  
Kanton Aargau, Departement für Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst (2); Stefan Ziegler und Blanca Anabitarte, Obere Vorstadt 3, 5000 Aarau  
Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn, Vordere Vorstadt 3, 5000 Aarau  
Kantonspolizei Solothurn; Kathrin Wandeler  
Medien (JAE)